

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2021

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurden die Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umfassend neu geordnet. In diesem Kontext wurde auch eine Berichtspflicht der Bundesregierung neu festgelegt: „Über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr unterrichtet die Bundesregierung im Folgejahr den Bundestag und den Bundesrat“ (§ 18 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG).

In der Begründung zu dieser neuen Vorschrift heißt es<sup>1</sup>:

„Mit dem Bericht der Bundesregierung werden Bundestag und Bundesrat über die Höhe der Zahlungen unterrichtet, die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes geleistet wurden. Diese Berichterstattung schließt Aussagen zur Höhe der Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ), der Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ) sowie zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung dieser Bedarfe ein. Die Aufnahme der Berichtspflicht soll der Transparenz des Ausgleichssystems zugutekommen“ (Bundestagsdrucksache 18/12589, S. 129).

Mit der Vorlage dieses Berichts über die rechnerischen Ergebnisse der im FAG festgelegten Bestimmungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich im Jahr 2021 kommt die Bundesregierung der diesjährigen Verpflichtung nach.

Inhalt des folgenden Berichts:

	Seite
I. Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden im Ausgleichsjahr 2021 (§ 1 FAG).....	2
II. Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen auf die einzelnen Länder nach Einwohneranteilen (§ 2 FAG).....	4
III. Modifizierung der Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2021 (§ 4 ff. FAG).....	4
IV. Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2021 (§ 11 FAG).....	8

---

<sup>1</sup> Begründung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, auf dessen Initiative die Berichtspflicht aufgenommen wurde.

## I. Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden im Ausgleichsjahr 2021 (§ 1 FAG)

1. Das wesentliche Element des vertikalen Finanzausgleichs ist die Aufteilung des Aufkommens der Umsatzsteuer (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer) auf die gebietskörperschaftlichen Ebenen. Entsprechend den Vorgaben in § 1 FAG werden die jeweiligen Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Gesamtaufkommen dabei für die einzelnen Jahre aus einem von der Höhe des Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im Kalenderjahr abhängigen variablen Teil mittels Prozentsätzen (§ 1 Absatz 1 FAG) sowie vom Umsatzsteueraufkommen unabhängigen ergänzenden Korrekturbeträgen (§ 1 Absatz 2, 2a, 4, 5 und 6 FAG) bestimmt.

Die gesetzlichen Regelungen der zu Jahresbeginn 2021 geltenden vertikalen Aufteilung der Umsatzsteuer wurde im Jahresverlauf 2021 noch dreimal abgeändert, und zwar durch

- Artikel 4 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931),
- Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und durch
- Artikel 4 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602).

Tabelle 1 gibt den für das Ausgleichsjahr 2021 zugrunde zu legenden Rechtsstand zur vertikalen Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens in § 1 FAG wieder.

Tabelle 1 **Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG im Jahr 2021**

	Anteile in Prozent (§ 1 Absatz 1 FAG)	Korrekturbeträge in Euro (§ 1 Absatz 2, 2a, 4, 5 und 6 FAG)
Bund	52,81398351	-19.332.074.350
Länder	45,19007254	15.178.074.350
Gemeinden	1,99594395	4.154.000.000
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>0</b>

2. Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer belief sich im Jahr 2021 auf 250.800.177.536,31 Euro. Hier-von entfielen 187.631.072.636,19 Euro auf die von den Ländern vereinnahmte Umsatzsteuer und 63.169.104.900,12 Euro auf die vom Bund vereinnahmte Einfuhrumsatzsteuer. Tabelle 2 enthält die daraus resultierenden Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2021.

Tabelle 2 **Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens im Jahr 2021**

	Anteile in Prozent des Gesamtaufkommens (§ 1 FAG gesamt)	Anteile in Euro
Bund	45,10582535	113.125.490.057
Länder	51,24193203	128.514.856.509
Gemeinden	3,65224262	9.159.830.970
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>250.800.177.536</b>

3. Der Anteil des Bundes am Gesamtaufkommen belief sich im Jahr 2021 auf 45,1 Prozent und ist im Vergleich zum historisch niedrigen Vorjahreswert von 43,0 Prozent um 2,1 Prozentpunkte angestiegen; entsprechend haben sich die Anteile der Länder von 52,9 Prozent um 1,6 Prozentpunkte auf 51,2 Prozent und der Gemeinden von 4,1 Prozent um 0,5 Prozentpunkte auf 3,7 Prozent verringert. In dieser Entwicklung schlagen sich zum einen die Änderungen der gesetzlichen Festlegungen in § 1 FAG gegenüber dem Jahr 2020 nieder. Hierdurch erhöhte sich der Festbetrag des Bundes im Jahr 2021 gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres um gut 2,2 Mrd. Euro zulasten von Ländern (1,7 Mrd. Euro) und Gemeinden (0,5 Mrd. Euro). Zur Erhöhung des Bundesanteils hat auch der im Jahr 2021 zu verzeichnende überaus starke Anstieg des Umsatzsteueraufkommens (14,3 Prozent) beigetragen, der auf das Auslaufen der Senkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 wie auch – nach dem drastischen Einbruch im ersten Pandemiejahr – auf die stark erholte Entwicklung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer zurückzuführen ist. Das Umsatzsteueraufkommen hat im Jahr 2021 damit auch das Vorkrisenniveau des Jahres 2019 um 3,1 Prozent übertroffen. Das höhere Niveau des insgesamt zur Verteilung anstehenden Umsatzsteueraufkommens des Jahres 2021 führte auch dazu, dass sich die relative Bedeutung der Festbeträge in der Umsatzsteuerverteilung entsprechend verminderte.

Die Angaben in Tabelle 3 lassen erkennen, dass die gesetzlichen Anpassungen in § 1 FAG in Verbindung mit dem starken Anstieg des Umsatzsteueraufkommens um gut 31 Mrd. Euro zu dem Ergebnis geführt haben, dass dieser Anstieg im abgelaufenen Jahr zum größten Teil dem Bund zugutekam. Die Umsatzsteuereinnahmen des Bundes stiegen 2021 im Vergleich zum Vorjahr um knapp 18 Mrd. Euro an.

Tabelle 3 Vergleich der vertikalen Umsatzsteuerverteilung der Jahre 2021 und 2020

	2021	2020	Differenz
<b>Gesamtaufkommen</b>	250.800.177.536	219.483.876.740	31.316.300.797
<b>Anteile gemäß § 1 Absatz 1 in Prozent</b>			
Bund	52,81398351	52,81398351	0
Länder	45,19007254	45,19007254	0
Gemeinden	1,99594395	1,99594395	0
<b>Festbeträge gemäß § 1 Absatz 2, 2a, 4, 5 und 6 FAG in Euro</b>			
Bund	-19.332.074.350	-21.526.717.472	2.194.643.122
Länder	15.178.074.350	16.851.934.915	-1.673.860.565
Gemeinden	4.154.000.000	4.674.782.557	-520.782.557
<b>Anteile am Gesamtaufkommen in Euro</b>			
Bund	113.125.490.057	94.391.460.996	18.734.029.061
Länder	128.514.856.509	116.036.858.027	12.477.998.482
Gemeinden	9.159.830.970	9.055.557.716	104.273.254
<b>Anteile am Gesamtaufkommen in Prozent</b>			
Bund	45,10582535	43,00610250	2,09972285
Länder	51,24193203	52,86805562	-1,62612359
Gemeinden	3,65224262	4,12584188	-0,47359927

## II. Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen auf die einzelnen Länder nach Einwohneranteilen (§ 2 FAG)

- Nach § 2 FAG wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer vorbehaltlich des gemäß § 4 durchzuführenden Finanzkraftausgleichs ausschließlich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt. Maßgeblich für die Verteilung im abgelaufenen Jahr waren die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2021.
- Die auf die einzelnen Länder entfallenden Beträge und Anteile am Länderanteil an der Umsatzsteuer in den Jahren 2021 und 2020 gibt nachstehende Tabelle 4 wieder.

Tabelle 4 Die horizontale Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer

	Länderanteil in Mio. Euro	Länderanteil in Prozent	Länderanteil in Mio. Euro	Länderanteil in Prozent
	2021		2020	
Nordrhein-Westfalen	27.681	21,54	25.032	21,57
Bayern	20.337	15,82	18.320	15,79
Baden-Württemberg	17.176	13,37	15.498	13,36
Niedersachsen	12.391	9,64	11.162	9,62
Hessen	9.711	7,56	8.779	7,57
Sachsen	6.253	4,87	5.672	4,89
Rheinland-Pfalz	6.340	4,93	5.713	4,92
Sachsen-Anhalt	3.359	2,61	3.053	2,63
Schleswig-Holstein	4.506	3,51	4.057	3,50
Thüringen	3.266	2,54	2.967	2,56
Brandenburg	3.915	3,05	3.525	3,04
Mecklenburg-Vorpommern	2.490	1,94	2.247	1,94
Saarland	1.520	1,18	1.375	1,18
Berlin	5.665	4,41	5.113	4,41
Hamburg	2.860	2,23	2.576	2,22
Bremen	1.044	0,81	949	0,82
<b>Insgesamt</b>	<b>128.515</b>	<b>100,00</b>	<b>116.037</b>	<b>100,00</b>

## III. Modifizierung der Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2021 (§ 4 ff. FAG)

- Nach § 4 FAG ist zur Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse über Zuschläge zu und Abschläge von der Finanzkraft hinzuzurechnen. Dabei werden denjenigen Ländern Zuschläge zu den nach § 2 FAG bestimmten Anteilen an der Umsatzsteuer gewährt, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht. Entsprechend werden Abschläge von den nach § 2 FAG bestimmten Anteilen an der Umsatzsteuer von denjenigen Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt (§ 5 FAG). Die Finanzkraftmesszahl eines Landes wird dabei im Wesentlichen durch die Summe der Steuereinnahmen des Landes in der Abgrenzung von § 7 FAG und seiner Gemeinden in der Abgrenzung von § 8 FAG bestimmt.

Die Ausgleichsmesszahl eines Landes - als abstraktes Maß für seinen Finanzbedarf - leitet sich aus der durchschnittlichen Finanzkraft je Einwohner aller Länder ab; für die Erfassung abstrakter Mehrbedarfe von Stadtstaaten und besonders dünn besiedelter Länder werden die Einwohnerzahlen dieser Länder bei der Ermittlung der Ausgleichsmesszahlen höher gewichtet (sog. Einwohnerwertungen gem. § 9 FAG). Die Höhe der Zu- und Abschläge der einzelnen Länder ist abhängig von ihren jeweiligen Differenzen zwischen Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahl; dabei kommt ein linearer Tarif mit einem Ausgleichsgrad von 63 Prozent zur Anwendung (§ 10 FAG). Die Linearität des Tarifs stellt dabei sicher, dass die Summe aller gewährten Zuschläge der Summe aller erhobenen Abschläge entspricht.

2. Wesentliche Bestimmungsgröße für die Finanzkraft der einzelnen Länder ist die jeweilige Höhe der im Ausgleichsjahr erzielten Einnahmen der Länder und ihrer Gemeinden.

Zu den ausgleichsrelevanten Einnahmen eines Landes zählen nach § 7 FAG die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen aus seinen Anteilen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes, aus den Landessteuern (einschließlich Kraftfahrzeugsteuerkompensation) sowie die sich nach § 2 FAG entsprechend seinem Einwohneranteil für das Ausgleichsjahr ergebenden Anteile an der Umsatzsteuer. Hinzugerechnet werden diesen Einnahmen 33 Prozent des Aufkommens aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes. Bei der Grunderwerbsteuer, bei der den Ländern das Recht zur Festsetzung des Steuersatzes zusteht, wird ein auf der Grundlage des bundesdurchschnittlichen Steuersatzes normiertes Aufkommen zugrunde gelegt. Zudem wird bei den Ländern die so genannte „Anreizprämie“ in Abzug gebracht, wonach ein Teil (12 Prozent) der gegenüber dem Vorjahr im Ländervergleich überdurchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder im Finanzausgleich „ausgleichsfrei“ gestellt wird.

Als ausgleichserhebliche Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten nach § 8 FAG die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer sowie die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage. Als Steuerkraftzahlen werden bei den Realsteuern jeweils die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn das Aufkommen einzelner Realsteuern im Verhältnis der länderweisen Grundbeträge dieser Steuern verteilt wird. Die Normierung dient der Bereinigung des Aufkommens um Hebesatzunterschiede in den einzelnen Ländern. Die so ermittelten, ausgleichserheblichen Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes werden zu 75 Prozent berücksichtigt.

3. Tabelle 5 und Tabelle 6 enthalten die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der einzelnen Länder, zusammengefasst in ihrer jeweiligen Finanzkraftmesszahl, entsprechend den Festlegungen in den §§ 7 und 8 FAG für das Ausgleichsjahr 2021.

Tabelle 5 Die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der Länder im Jahr 2021 (in Mio. Euro)

	Steuer- einnahmen der Länder (ohne USt)	Umsatzsteuer der Länder nach Einwohnern	Förderabgabe (33 Prozent)	Anreizprämie*	Steuer- einnahmen der Gemeinden (75 Prozent)	Finanzkraft- messzahl (FMZ)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	42.403	27.681	0	0	18.666	88.751
Bayern	42.111	20.337	0	0	17.342	79.790
Baden-Württemberg	30.671	17.176	0	0	13.792	61.638
Niedersachsen	16.646	12.391	-7	0	7.806	36.836
Hessen	19.201	9.711	0	129	8.107	36.890
Sachsen	5.967	6.253	1	0	2.781	15.002
Rheinland-Pfalz	10.651	6.340	2	144	4.006	20.856
Sachsen-Anhalt	2.832	3.359	1	0	1.521	7.712
Schleswig-Holstein	6.354	4.506	20	0	3.116	13.996
Thüringen	2.846	3.266	1	0	1.449	7.562

	Steuer- einnahmen der Länder (ohne USt)	Umsatzsteuer der Länder nach Einwohnern	Förderabgabe (33 Prozent)	Anreizprämie*	Steuer- einnahmen der Gemeinden (75 Prozent)	Finanzkraft- messzahl (FMZ)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Brandenburg	4.437	3.915	0	0	2.149	10.501
Mecklenburg-Vorpommern	2.309	2.490	0	0	1.194	5.994
Saarland	1.729	1.520	0	0	825	4.075
Berlin	9.627	5.665	0	50	3.647	18.889
Hamburg	7.081	2.860	0	37	2.886	12.791
Bremen	1.475	1.044	0	0	694	3.213
<b>Insgesamt</b>	<b>206.340</b>	<b>128.515</b>	<b>18</b>	<b>360</b>	<b>89.984</b>	<b>424.497</b>

\* Kürzungsbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG („Anreizprämie“).

Tabelle 6 Die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der Länder im Jahr 2021 (in Prozent des Bundesdurchschnitts je Einwohner)

	Steuer- einnahmen der Länder (ohne USt)	Umsatzsteuer der Länder nach Einwohnern	Förderabgabe (33 Prozent)	Anreizprämie*	Steuer- einnahmen der Gemeinden (75 Prozent)	Finanzkraft
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	95,41	100,00	5,39	0,00	96,31	97,07
Bayern	128,97	100,00	6,41	0,00	121,79	118,78
Baden-Württemberg	111,22	100,00	3,09	0,00	114,68	108,64
Niedersachsen	83,67	100,00	-431,28	0,00	89,97	90,00
Hessen	123,15	100,00	6,18	472,82	119,23	115,01
Sachsen	59,43	100,00	70,17	0,00	63,52	72,63
Rheinland-Pfalz	104,63	100,00	228,98	810,36	90,25	99,59
Sachsen-Anhalt	52,51	100,00	157,40	0,00	64,68	69,52
Schleswig-Holstein	87,83	100,00	3.230,24	0,00	98,75	94,04
Thüringen	54,27	100,00	130,86	0,00	63,39	70,10
Brandenburg	70,59	100,00	41,73	0,00	78,40	81,21
Mecklenburg-Vorpommern	57,74	100,00	82,79	0,00	68,49	72,86
Saarland	70,85	100,00	3,40	0,00	77,54	81,15
Berlin	105,85	100,00	0,00	317,78	91,95	100,95
Hamburg	154,18	100,00	9,02	462,22	144,12	135,38
Bremen	88,01	100,00	0,00	0,00	94,98	93,19
<b>Insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

\* Kürzungsbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG („Anreizprämie“).

4. Die unterschiedliche Finanzkraft der Länder einschließlich ihrer Gemeinden bedingen Finanzkraftunterschiede der Länder und determinieren die Zahlungsströme im Finanzkraftausgleich, bei den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen wie auch bei den Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen.

Hierbei zeigt sich, dass die Folgen der deutschen Teilung nach wie vor in Einnahmeunterschieden zwischen den Ländern sichtbar sind. So betragen die Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) in den ostdeutschen Flächenländern im Jahr 2021 zwischen 52,5 und 70,6 Prozent des Bundesdurchschnitts. Selbst im steuerstärksten ostdeutschen Flächenland (Brandenburg) lagen die so abgegrenzten Steuereinnahmen je Einwohner im abgelaufenen Jahr um 0,3 Prozentpunkte noch knapp unterhalb des Vergleichsniveaus des steuerschwächsten westdeutschen Flächenlandes, dem Saarland mit 70,9 Prozent des Bundesdurchschnitts. Bei den Steuereinnahmen der Gemeinden waren die Einnahmeunterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Flächenländern nicht ganz so ausgeprägt; hier lag das Niveau der ostdeutschen Flächenländer zwischen 63,4 und 78,4 Prozent des Bundesdurchschnitts. Mit Ausnahme von Brandenburg unterschritten die Einnahmen je Einwohner in den ostdeutschen Flächenländern aber auch hier das Vergleichsniveau des Saarlands mit 77,5 Prozent des Bundesdurchschnitts nach wie vor merklich.

Deutlich oberhalb des Bundesdurchschnitts lagen die Steuereinnahmen von Ländern und Gemeinden je Einwohner in den Ländern Hamburg, Bayern, Hessen und Baden- Württemberg. Die Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) lagen in den vier steuerstärksten Ländern im Jahr 2021 bei 111,2 bis 154,2 Prozent des Bundesdurchschnitts, die Steuereinnahmen der Gemeinden dieser Länder bei 114,7 bis 144,1 Prozent des Bundesdurchschnitts.

5. Dem Finanzkraftausgleich kommt die Aufgabe zu, die Unterschiede zwischen der Finanzkraft der einzelnen Länder (einschließlich ihrer Gemeinden) soweit zu verringern, dass alle Länder in die Lage versetzt werden, ihre in der Verfassung vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen und zugleich die Eigenstaatlichkeit aller Länder gewahrt bleibt. Maßstab für die Angemessenheit des Finanzkraftausgleichs ist insoweit der Vergleich der Finanzkraftmesszahl mit der durch die jeweilige Ausgleichsmesszahl abgebildeten Höhe des Finanzbedarfs der einzelnen Länder, wobei grundsätzlich vom gleichen Finanzbedarf je Einwohner ausgegangen wird. Weil dieser Grundsatz für Stadtstaaten und besonders dünn besiedelte Flächenländer aufgrund ihrer besonderen strukturellen Eigenarten und damit verbundener Mehrbedarfe allerdings nicht sachgerecht ist, wird der strukturell höhere Finanzbedarf dieser Länder im Rahmen der Ermittlung der Ausgleichsmesszahl mittels Einwohnerwertungen in abstrakter Form berücksichtigt. Die Ausgleichsmesszahl als Kennziffer für den Finanzbedarf eines Landes ist mithin das Produkt aus der durchschnittlichen Finanzkraft je gewichtetem Einwohner aller Länder multipliziert mit der Anzahl gewichteter Einwohner dieses Landes. Zur Anwendung kommt ein linearer Tarif, sodass sich ein Finanzkraftausgleich in Höhe von 63 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl ergibt.
6. Im Berichtsjahr belief sich das horizontale Umverteilungsvolumen im Finanzausgleich auf 17,1 Mrd. Euro, verglichen mit 14,8 Mrd. Euro im Jahr 2020. Nachdem die Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern und demzufolge auch das Umverteilungsvolumen im Jahr 2020 noch deutlich zurückgegangen waren, haben die unterschiedlichen Entwicklungen der Steueraufkommens- und Einwohnerdaten der Länder im Jahr 2021 wieder zu einer Erhöhung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern und infolge dessen auch eine Erhöhung des Umverteilungsvolumens des horizontalen Ausgleichssystems bewirkt.
7. Vom Gesamtvolumen der Zuschläge im Finanzkraftausgleich des abgelaufenen Jahres entfielen rund 13,4 Mrd. Euro und damit 78,0 Prozent auf den West-Ost-Ausgleich, wovon wiederum 9,8 Mrd. Euro bzw. 73,0 Prozent auf die ostdeutschen Flächenländer und 3,6 Mrd. Euro bzw. 27,0 Prozent auf Berlin entfielen. Insgesamt hatten 2021 fünf Länder Abschlüsse im Finanzkraftausgleich hinzunehmen. Vom Gesamtvolumen dieser Abschlüsse entfielen auf Bayern 52,8 Prozent, auf Baden-Württemberg 23,4 Prozent, auf Hessen 20,8 Prozent, auf Rheinland-Pfalz 1,7 Prozent und auf Hamburg 1,3 Prozent. Einzelheiten enthält Tabelle 7.

Tabelle 7 Der Finanzkraftausgleich im Jahr 2021

	Finanzkraft- messzahl (in Mio. Euro)	Ausgleichsme- sszahl (in Mio. Euro)	Relative Finanzkraft vor FKA (in Prozent der AMZ)	Zuschläge im FKA (in Mio. Euro)	Abschläge im FKA (in Mio. Euro)	Relative Finanzkraft nach FKA (in Prozent der AMZ)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	88.751	89.068	99,64	200	0	99,87
Bayern	79.790	65.436	121,94	0	9.044	108,12
Baden-Württemberg	61.638	55.266	111,53	0	4.015	104,27
Niedersachsen	36.836	39.870	92,39	1.911	0	97,18
Hessen	36.890	31.245	118,07	0	3.556	106,68
Sachsen	15.002	20.121	74,56	3.225	0	90,59
Rheinland-Pfalz	20.856	20.400	102,23	0	287	100,83
Sachsen-Anhalt	7.712	10.853	71,06	1.978	0	89,29
Schleswig-Holstein	13.996	14.499	96,53	317	0	98,72
Thüringen	7.562	10.509	71,96	1.856	0	89,63
Brandenburg	10.501	12.676	82,84	1.370	0	93,65
Mecklenburg-Vorpommern	5.994	8.098	74,02	1.326	0	90,39
Saarland	4.075	4.891	83,31	514	0	93,82
Berlin	18.889	24.606	76,77	3.602	0	91,40
Hamburg	12.791	12.425	102,94	0	230	101,09
Bremen	3.213	4.534	70,86	832	0	89,22
<b>Insgesamt</b>	<b>424.497</b>	<b>424.497</b>	<b>100,00</b>	<b>17.132</b>	<b>17.132</b>	<b>100,00</b>

#### IV. Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2021 (§ 11 FAG)

1. Im Jahr 2021 gewährte der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern die folgenden Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs:
  - Länder, deren Summe aus Finanzkraftmesszahl und Zuschlag im Finanzkraftausgleich im Jahr 2021 weniger als 99,75 Prozent ihrer Ausgleichsmesszahl betrug, erhielten 80 Prozent dieser Fehlbeträge als allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Absatz 2 FAG).
  - Die ostdeutschen Flächenländer erhielten im Jahr 2021 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten, die aus struktureller Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige resultierten (§ 11 Absatz 3 FAG).
  - Kleine Länder erhielten im Jahr 2021 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen der in diesen Ländern überdurchschnittlich hohen Kosten der politischen Führung (§ 11 Absatz 4 FAG).
  - Leistungsschwache Länder, in denen die kommunalen Steuereinnahmen je Einwohner weniger als 80 Prozent des Durchschnitts betragen, erhielten im Jahr 2021 Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft in Höhe von 53,5 Prozent des zu 80 Prozent des Durchschnitts bestehenden Fehlbetrages (§ 11 Absatz 5 FAG).

- Gezahlt wurden im Jahr 2021 Bundesergänzungszuweisungen auch an solche leistungsschwachen Länder, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes einen Forschungsnettozufluss in Höhe von weniger als 95 Prozent des den Ländern durchschnittlich gewährten Forschungsnettozuflusses erhalten hatten. Sie erhielten einen Ausgleich über Ergänzungszuweisungen in Höhe von 35 Prozent dieser zu 95 Prozent bestehenden Fehlbeträge des Jahres 2014 (§ 11 Absatz 6 FAG).
2. Das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen belief sich im Jahr 2021 insgesamt auf 9,9 Mrd. Euro, verglichen mit 8,9 Mrd. Euro im Jahr 2020. Diese Entwicklung verteilt sich auf die verschiedenen Arten der Bundesergänzungszuweisungen wie folgt:
- Im abgelaufenen Jahr erhielten insgesamt zehn Länder allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von zusammen knapp 7,7 Mrd. Euro. Von den rund 6,1 Mrd. Euro (= 79,7 Prozent), die auf die ostdeutschen Länder entfielen, kamen 4,5 Mrd. Euro bzw. 73,1 Prozent den ostdeutschen Flächenländern und 1,6 Mrd. Euro bzw. 26,9 Prozent Berlin zugute. Im Jahr 2020 hatten insgesamt elf Länder noch lediglich 6,6 Mrd. Euro an allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen erhalten. Höhe und Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen basieren auf den Ergebnissen der vorgelagerten Ausgleichsstufen. Insoweit spiegeln sich in dem festzustellenden Anstieg des Volumens der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen im Berichtsjahr die zugenommenen Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr wider.
  - Das Volumen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten aus struktureller Arbeitslosigkeit belief sich im letzten Jahr wie bereits im Jahr 2020 auf 268 Mio. Euro.
  - Das Volumen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten der politischen Führung kleiner Länder belief sich im Jahr 2021 wie bereits im vorangegangenen Jahr auf 642 Mio. Euro.
  - Die Bundesergänzungszuweisungen an Länder zum Ausgleich einer besonders geringen Steuerkraft ihrer Gemeinden beliefen sich im abgelaufenen Jahr auf gut 1,2 Mrd. Euro. Empfängerländer waren hier wie bereits im vorangegangenen Jahr die ostdeutschen Flächenländer sowie das Saarland. Die kommunale Steuerkraft dieser Länder je Einwohner lag im abgelaufenen Jahr in einer Spanne zwischen 63,4 Prozent (Thüringen) und 78,4 Prozent (Brandenburg). Da die kommunale Steuerkraft außerdem im Finanzausgleich erfasst ist, kam es hierdurch im Jahr 2021, wie bereits im Jahr 2020, zu zahlreichen Überholungen in der Finanzkraftreihenfolge der Länder:
    - Mecklenburg-Vorpommern** (von Rang 13 auf Rang 10)  
überholt Berlin, Brandenburg, Saarland, Niedersachsen und Schleswig-Holstein;
    - Thüringen** (von Rang 14 auf Rang 7)  
überholt Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen;
    - Sachsen** (von Rang 12 auf Rang 6)  
überholt Berlin, Brandenburg, Saarland, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen;
    - Sachsen-Anhalt** (von Rang 15 auf Rang 8)  
überholt Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen;
  - Das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer unterdurchschnittlichen Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes belief sich im Jahr 2021 auf 128 Mio. Euro, nach 184 Mio. Euro im vorangegangenen Jahr. Es kam zu einem großen Teil dem Land Niedersachsen mit 61 Mio. Euro zugute. Die verbleibenden 67 Mio. Euro entfielen auf die Länder Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland. Da auch diese Bundesergänzungszuweisungen unabhängig von der relativen Finanzkraftposition der Empfängerländer gewährt werden, kam es im Jahr 2021 hierdurch zu einer weiteren Überholung in der Finanzkraftreihenfolge der Länder:
    - Thüringen** (von Rang 7 auf Rang 6) überholt Sachsen.

Tabelle 8 und Tabelle 9 enthalten Einzelheiten zu den Zahlbeträgen der verschiedenen Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2021; Tabelle 10 gibt die Finanzkraftreihenfolgen der Länder in Abhängigkeit von den jeweiligen Stufen des Ausgleichssystems wieder. Die Berechnung der Finanzkraftreihenfolgen wird wie üblich auf der Grundlage der relativen Finanzkraftpositionen der Länder ermittelt (Finanzkraft des Landes – in jeweiliger Abgrenzung – im Verhältnis zur Ausgleichsmesszahl des Landes).

Tabelle 8 Die Bundesergänzungen im Jahr 2021 in Mio. Euro

	Allgemeine BEZ	SoBEZ strukturelle Arbeits- losigkeit	SoBEZ Kosten politische Führung	BEZ Gemeindeste- uerkraft	BEZ Forschungs- förderung	BEZ insgesamt
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	0	0	0	0	0	0
Bayern	0	0	0	0	0	0
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	818	0	0	0	61	880
Hessen	0	0	0	0	0	0
Sachsen	1.475	85	47	515	0	2.123
Rheinland-Pfalz	0	0	48	0	0	48
Sachsen-Anhalt	908	50	71	257	15	1.301
Schleswig-Holstein	120	0	66	0	14	200
Thüringen	851	47	71	271	21	1.262
Brandenburg	618	51	81	31	2	783
Mecklenburg-Vorpommern	607	34	72	143	9	865
Saarland	232	0	66	19	6	323
Berlin	1.643	0	59	0	0	1.702
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	382	0	60	0	0	442
<b>Insgesamt</b>	<b>7.654</b>	<b>268</b>	<b>642</b>	<b>1.236</b>	<b>128</b>	<b>9.928</b>

Tabelle 9 Die Bundesergänzungen im Jahr 2021 in Euro je Einwohner

	Allgemeine BEZ	SoBEZ strukturelle Arbeits- losigkeit	SoBEZ Kosten politische Führung	BEZ Gemeindeste- uerkraft	BEZ Forschungs- förderung	BEZ insgesamt
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	0	0	0	0	0	0
Bayern	0	0	0	0	0	0
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	102	0	0	0	8	110
Hessen	0	0	0	0	0	0
Sachsen	365	21	12	127	0	525
Rheinland-Pfalz	0	0	12	0	0	12

	Allgemeine BEZ	SoBEZ strukturelle Arbeits- losigkeit	SoBEZ Kosten politische Führung	BEZ Gemeindeste- uerkraft	BEZ Forschungs- förderung	BEZ insgesamt
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Sachsen-Anhalt	418	23	33	118	7	599
Schleswig-Holstein	41	0	23	0	5	69
Thüringen	403	22	34	128	10	597
Brandenburg	244	20	32	12	1	309
Mecklenburg-Vorpommern	377	21	45	89	5	537
Saarland	236	0	67	19	6	328
Berlin	448	0	16	0	0	464
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	566	0	89	0	0	655
<b>Insgesamt</b>	<b>92</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>119</b>

Tabelle 10 Die Finanzkraftreihenfolge im Jahr 2021

	vor FKA	nach FKA	nach FKA, allgemeine BEZ	nach FKA, allgemeine BEZ, GStK-BEZ	nach FKA, allgemeine BEZ, GStK-BEZ, DoF-BEZ
	Rang	Rang	Rang	Rang	Rang
Nordrhein-Westfalen	6	6	6	9	9
Bayern	1	1	1	1	1
Baden-Württemberg	3	3	3	3	3
Niedersachsen	8	8	8	12	12
Hessen	2	2	2	2	2
Sachsen	12	12	12	6	7
Rheinland-Pfalz	5	5	5	5	5
Sachsen-Anhalt	15	15	15	8	8
Schleswig-Holstein	7	7	7	11	11
Thüringen	14	14	14	7	6
Brandenburg	10	10	10	14	14
Mecklenburg-Vorpommern	13	13	13	10	10
Saarland	9	9	9	13	13
Berlin	11	11	11	15	15
Hamburg	4	4	4	4	4
Bremen	16	16	16	16	16

3. Hinsichtlich der Bundesergänzungszuweisungen an Länder zum Ausgleich einer besonders geringen Steuerkraft ihrer Gemeinden sowie zum Ausgleich einer unterdurchschnittlichen Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes hatte der Bundestag die Bundesregierung gebeten, auch über vorliegende Erkenntnisse über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung der Bedarfe zu berichten.

Zu den in diesem Zusammenhang von den betroffenen Ländern angestrebten Bemühungen liegen der Bundesregierung naturgemäß keine eigenen Erkenntnisse vor. Dem Informationsverlangen von Bundestag und Bundesrat kann die Bundesregierung daher nur auf der Grundlage von Auskünften durch die betroffenen Länder nachkommen.

In der Neufassung des § 18 FAG kommt das Verständnis zum Ausdruck, dass das solidarische Einstehen füreinander, welches ein Kernelement des bundesrepublikanischen Föderalismus ist, nicht nur Ansprüche zuweisungsberechtigter Empfänger begründet, sondern auch die Verpflichtung, das Parlament in dem von ihm gewünschten Ausmaß regelmäßig zu unterrichten. Die Bundesregierung nimmt diese Verpflichtung sehr ernst.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich daher mit Schreiben vom 3. Mai 2022 (Anlage 1) mit der Bitte um entsprechende Informationen für den Bericht zum Ausgleichsjahr 2021 wiederum an die Länder gewandt.

Auf das Schreiben des BMF haben die Finanzreferenten der Bundesregierung über die Geschäftsstelle der Finanzministerkonferenz (FMK) wortgleich zu ihrer Vorjahresantwort zu verstehen gegeben, dass sie auch diesmal nicht beabsichtigen, der Bitte des BMF nachzukommen (vgl. Schreiben der Finanzreferenten der Länder vom 24. Mai 2022, Anlage 2). Von Länderseite wurde ausgeführt:

*„Aus Sicht der Länder decken die in Ihrem Gliederungsvorschlag benannten Punkte 1 bis 4a den in § 18 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zum Ausdruck kommenden Informationsbedarf des Parlaments vollumfänglich. Nach § 18 Abs. 1 FAG ist über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 FAG zu berichten, nicht jedoch über die Verwendung der Mittel auf Länderseite und politischen Bestrebungen einzelner Länder.“*

*Die angesprochenen Bundesergänzungszuweisungen stellen nach § 11 Absatz 1 FAG zudem allgemeine Deckungsmittel dar, die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung sämtlicher Ausgaben der betreffenden Länder dienen. § 7 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, das die Länder gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes anwenden, verbietet eine Zuordnung dieser allgemeinen Deckungsmittel zu einzelnen Ausgaben, zu denen die Länderverwaltungen durch ihre jeweiligen Parlamente im Rahmen der gesamtstaatlichen Aufgabenteilung ermächtigt werden.“*

Deshalb hatte sich das BMF am 2. Juni 2022 (Staatssekretärin Prof. Dr. Hölscher mit Schreiben an die Vorsitzenden der FMK; Anlage 3) erneut an die Länder gewandt.

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben daraufhin die Thematik auf ihrer FMK am 23. Juni 2021 erörtert und dem BMF mitgeteilt (Anlage 4), dass sie die o. a. ablehnende Position ihrer Finanzreferenten bestätigen.

Die Bundesregierung sieht vor dem Hintergrund dieser erneuten Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Länder keine Möglichkeit, das in dem neuen § 18 Absatz 1 FAG zum Ausdruck gebrachte Informationsbedürfnis der Legislative vollumfänglich zu befriedigen. Eine rechtliche Handhabe zur Durchsetzung der Zulieferung der in dieser Hinsicht erbetenen Auskünfte der Länder steht nicht zur Verfügung.

Die Vorlage des Berichts gemäß § 18 Absatz 1 FAG über das Ausgleichsjahr 2021 erfolgt daher wiederum ohne die vom Deutschen Bundestag erbetenen Aussagen zu Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung ihrer Bedarfe nach Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ) sowie nach Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ).



Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**– ausschließlich per E-Mail –**

Finanzreferentinnen und Finanzreferenten  
der Länder Brandenburg, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Saarland,  
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein  
und Thüringen

**nachrichtlich:**

Finanzreferentinnen und Finanzreferenten  
der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,  
Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen  
und Rheinland-Pfalz

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON MR Holters  
REFERAT/PROJEKT V A 4  
TEL +49 (0) 30 18 682-3250 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-88 3250  
E-MAIL VA4@bmf.bund.de  
DATUM 3. Mai 2022

BETREFF **Berichtspflicht nach § 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz**

GZ **V A 4 - FV 3020/21/10001 :002**

DOK **2022/0447324**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurde § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG) um eine Verpflichtung ergänzt, Bundestag und Bundesrat

*„über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr“*

zu unterrichten (vgl. Absatz 1 in § 18 FAG). Pflichtadressat ist die Bundesregierung.

In der Begründung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags, auf dessen Initiative die jährlich zu erfüllende Berichtspflicht zurückgeht, wurde ausgeführt:

Seite 2

*„Mit dem Bericht der Bundesregierung werden Bundestag und Bundesrat über die Höhe der Zahlungen unterrichtet, die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes geleistet wurden. Diese Berichterstattung schließt Aussagen zur Höhe der Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ), der Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ) sowie zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung dieser Bedarfe ein. Die Aufnahme der Berichtspflicht soll der Transparenz des Ausgleichssystems zugutekommen“ (Bundestags-Drucksache 18/12589, S. 129).*

Um der diesjährigen Berichtspflicht hinlänglich nachzukommen, benötigt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Unterstützung der Länder. Zur Höhe und Struktur der nach dem FAG geleisteten Zahlungen im Jahr 2021 verfügt das BMF selbst über alle erforderlichen Informationen. Keine eigenen Erkenntnisse hat das BMF dagegen über Maßnahmen, die sinnvollerweise in dem Bericht aufzuführen wären, um den in dem neuen § 18 Abs. 1 FAG zum Ausdruck kommenden weiteren Informationsbedarf des Parlaments zu befriedigen. Hierzu bittet das BMF die Länder daher auf Basis von § 18 Abs. 2 FAG um einen Beitrag für den Bericht zum Ausgleichsjahr 2021.

Um den Bericht handhabbar zu halten, würde BMF es begrüßen, wenn die jeweiligen Länderbeiträge den Umfang einer DIN A 4-Seite nicht wesentlich überschreiten würden.

Nachfolgende Gliederung des Berichts wird seitens des BMF ins Auge gefasst:

1. Vertikale Umsatzsteuerverteilung
2. Horizontale Umsatzsteuerverteilung
3. Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich
4. Bundesergänzungszuweisungen
  - a) Arten, Volumen und länderweise Verteilung
  - b) von Länderseite berichtete Maßnahmen i. S. d. § 18 Abs. 1 FAG.

Für eine Rückmeldung bis zum 20. Mai 2022 wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*(elektronischer Zeichnungsvermerk)*

Holters

Anlage 2**Finanzministerkonferenz**  
- Geschäftsstelle -

Briefanschrift: c/o Bundesrat 11055 Berlin

An  
Herrn Ministerialrat Christian Holters  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat V A 4  
11016 Berlin

Hausanschrift:  
Leipziger Str. 3-4  
10117 BerlinTelefon 030 18 – 91 00 -510,-511  
-512,-520  
Telefax 030 18 – 91 00 -528  
E-Mail: Mail-Fz@bundesrat.de

24. Mai 2022

**Bundesstaatlicher Finanzausgleich im Jahr 2021;**  
**hier: Berichterstattung nach § 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz**  
**(FAG)**

Sehr geehrter Herr Holters,

für Ihr Schreiben vom 3. Mai 2022 danke ich Ihnen im Namen der Finanzreferentin und Finanzreferenten der Länder, die die o. g. Angelegenheit in ihrer Sitzung am 24. Mai 2022 beraten haben.

Die Finanzreferentin und Finanzreferenten der Länder bitten um Ihr Verständnis, dass von der Übersendung gesonderter Stellungnahmen für die jährlichen Berichte nach § 18 Absatz 1 FAG abgesehen wird. Die im Schreiben der Geschäftsstelle der Finanzministerkonferenz vom 18. Februar 2021 vorgenommene Einschätzung der Länder besteht unverändert fort:

Aus Sicht der Länder decken die in Ihrem Gliederungsvorschlag benannten Punkte 1 bis 4a den in § 18 Absatz 1 FAG zum Ausdruck kommenden Informationsbedarf des Parlaments vollumfänglich. Nach § 18 Absatz 1 FAG ist über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 FAG zu berichten, nicht jedoch über die Verwendung der Mittel auf Länderseite und politischen Bestrebungen einzelner Länder.

Die angesprochenen Bundesergänzungszuweisungen stellen nach § 11 Absatz 1 FAG zudem allgemeine Deckungsmittel dar, die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung sämtlicher Ausgaben der betreffenden Länder dienen. § 7 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, das die Länder gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes anwenden, verbietet eine Zuordnung dieser allgemeinen Deckungsmittel zu einzelnen Ausgaben, zu

denen die Länderverwaltungen durch ihre jeweiligen Parlamente im Rahmen der gesamtstaatlichen Aufgabenverteilung ermächtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

  
Sabine Berger



Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende der Finanzministerkonferenz  
Finanzministerin des Landes  
Rheinland-Pfalz  
Frau Doris Ahnen  
c/o Bundesrat  
11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-11 37  
E-MAIL Luise.Hoelscher@bmf.bund.de  
DATUM Juni 2022

**Prof. Dr. Luise Hölscher**  
Staatssekretärin

BETREFF **Bericht der Bundesregierung nach § 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr 2021**

ANLAGEN 1

GZ **V A 4 - FV 3020/21/10001 :002**  
DOK **2022/0578931**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Frau Ministerin,

mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 wurden die Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umfassend neu geordnet. In diesem Kontext wurde auch eine Berichtspflicht neu festgelegt: „Über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr unterrichtet die Bundesregierung im Folgejahr den Bundestag und den Bundesrat“ (§ 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz). In der Begründung hierzu wird ausgeführt: „... Diese Berichterstattung schließt Aussagen zur Höhe der Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ), der Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ) sowie zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung dieser Bedarfe ein“ (Bundestags-Drucksache 18/12589, S. 129).

Weil die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse zu den Bemühungen der betroffenen Länder verfügt, ist hierzu für den Bericht im vergangenen Monat eine entsprechende Zulieferung von Länderseite erbeten worden. Dieser Wunsch wurde von der Finanzreferentin und den Finanzreferenten der Länder, wie bereits im Zusammenhang mit einer entsprechenden Bitte um Zulieferung zum letztjährigen Bericht, durch ein Schreiben der Geschäftsstelle der Finanzministerkonferenz abermals zurückgewiesen (Anlage).

Seite 2 Ich bin entschieden der Auffassung, dass die in dem Schreiben vertretene Position der Länder den berechtigten Interessen des Deutschen Bundestags und des Bundesrats in ihrer Funktion als Gesetzgeber wie auch als Adressaten der Berichte nicht gerecht wird und erinnere daran, dass die Länder dem Gesetz und damit auch der Neufassung von § 18 Finanzausgleichsgesetz in der 958. Sitzung des Bundesrats am 2. Juni 2017 einstimmig zugestimmt haben.

Aufgrund des Endes der Legislaturperiode ist eine Befassung des Deutschen Bundestags mit dem entsprechenden Bericht für das Ausgleichsjahr 2020, in dem auch die mangelnde Unterstützung seitens der Länder thematisiert worden war, aus terminlichen Gründen nicht mehr zustande gekommen ist. Hiervon kann im Zusammenhang mit dem diesjährigen Bericht nicht ausgegangen werden.

Ich würde es daher sehr begrüßen, wenn die Länder der Bundesregierung die im Hinblick auf ihre Berichtspflicht gegenüber dem Parlament erforderliche Unterstützung doch noch zukommen lassen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 4**Finanzministerkonferenz**  
- Die Geschäftsführerin -

Briefanschrift: c/o Bundesrat 11055 Berlin

An die  
Staatssekretärin im  
Bundesministerium der Finanzen  
Frau Prof. Dr. Luise Hölscher  
11016 BerlinHausanschrift:  
Leipziger Str. 3-4  
10117 BerlinTelefon 030 18 – 91 00 -510,-511  
-512,-520Telefax 030 18 – 91 00 -528  
E-Mail: Mail-Fz@bundesrat.de

23. Juni 2022

**Bundesstaatlicher Finanzausgleich im Jahr 2021;**  
**hier: Berichterstattung nach § 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz**  
**(FAG)**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

im Namen der Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz,  
Frau Staatsministerin Doris Ahnen, danke ich Ihnen für Ihr Schreiben  
vom 2. Juni 2022.Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben die  
Angelegenheit in ihrer Sitzung am 23. Juni 2022 erörtert und die Ihrem  
Hause mit Schreiben der Geschäftsstelle der Finanzministerkonferenz vom  
24. Mai 2022 übermittelte Position bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen



Regine Gautsche

